



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Januar 2023

Nummer 2

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
Ministerium für Kultur und Wissenschaft			
20021	09.01.2023	Vergaberichtlinien für Hochschulen nach § 8 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung	22
Ministerium der Finanzen			
20330	03.01.2023	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974	23
203310	03.01.2023	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974	24
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales			
21220	11.01.2023	Richtlinie zur Förderung der hausärztlichen Versorgung in Gemeinden, in denen aufgrund der Altersstruktur der vertragsärztlich tätigen Ärztinnen und Ärzte eine Gefährdung der hausärztlichen Versorgung droht (Förderrichtlinie für Hausärztinnen und Hausärzte ab 2023)	24
Ministerium des Innern			
71342	12.01.2023	Fünfte Änderung des Liegenschaftskatastererlasses	32
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und Ministerium des Innern			
77	09.01.2023	Verteilung hydrologischer Lageberichte des LANUV (Hydrologischer Lageberichtserlass)	32
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz			
788	16.12.0222	Widerruf der Anerkennung der Nichtverfügbarkeit von ökologischen Eiweißfuttermitteln für die ökologische Schweine- und Geflügelhaltung als Katastrophenfall	41

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
Ministerpräsident		
09.01.2023	Honorarkonsularische Vertretung der Republik Ghana in Dortmund	42

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
Unfallkasse Nordrhein		
22.12.2022	Bekanntmachung des Wahlausschusses zum Ergebnis der Wahl der Vertreterversammlung im Rahmen der Sozialversicherungswahl 2023 bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen gem. § 28 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)	42
Deutsche Rentenversicherung		
18.01.2023	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses der Deutschen Rentenversicherung Westfalen gemäß § 28 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)	43
Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen		
22.12.2022	Hinweis über die Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen	43
22.12.2022	Hinweis über die Bekanntmachung der Benutzungsgebührensatzung 2023 der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen	43

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

20021

Vergaberichtlinien für Hochschulen nach § 8 der HochschulwirtschaftsführungsverordnungRunderlass
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft

Vom 9. Januar 2023

Gemäß § 8 Absatz 2 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung vom 11. Juni 2007 (GV. NRW. S. 246), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 2018 (GV. NRW. S. 392) geändert worden ist, sind die Hochschulen gehalten, bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Ministerium für Kultur und Wissenschaft festlegt. Zur Ermöglichung eines möglichst flexiblen, aber einheitlichen Handlungsrahmens für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen werden die nachfolgenden Richtlinien bekannt gegeben:

1**Geltungsbereich****1.1**

Diese Richtlinien gelten für die in § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

1.2

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gelten die Regelungen des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), in der jeweils geltenden Fassung, und der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Einzelfall deren vorab geschätzte Auftragswerte ohne Umsatzsteuer, im Folgenden Auftragswerte, die EU-Schwellenwerte erreichen oder übersteigen.

1.3

Diese Richtlinien gelten ausschließlich bei öffentlichen Aufträgen, deren Auftragswerte die EU-Schwellenwerte nicht erreichen.

1.4

Die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften können unter Beachtung dieser Richtlinie eigene Regelungen festlegen.

2**Vergabe von Bauleistungen****2.1**

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken soll bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte grundsätzlich der Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2), in der jeweils geltenden Fassung, angewendet werden. Die Regelungen der Nummern 4 und 5 bleiben davon unberührt.

2.2

Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von höchstens 15000 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens im Rahmen eines Direktauftrags beschafft werden.

2.3

Die Durchführung einer Freihändigen Vergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb kann ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen bis zu einem Einzelauftragswert ohne Umsatz-

steuer von höchstens 75000 Euro für jedes Gewerk oder bis zu einem Gesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer von höchstens 125000 Euro erfolgen.

2.4

Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen bis zu einem Einzelauftragswert ohne Umsatzsteuer von höchstens 750000 Euro für jedes Gewerk oder bis zu einem Gesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer von höchstens 1250000 Euro erfolgen.

3**Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen****3.1**

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken soll bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte grundsätzlich die Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1), in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden UVgO, und das Vergabehandbuch für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen vom 11. Mai 2018 (MBl. NRW. S. 342), in der jeweils geltenden Fassung, angewendet werden. Die Regelungen der Nummern 4 und 5 bleiben davon unberührt.

3.2

Für den Bereich der Informationstechnik wird empfohlen, die von der Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung entwickelten Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (https://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT-und-BVB/evb-it_bvb_node.html), in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

3.3

Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von höchstens 15000 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens im Rahmen eines Direktauftrags beschafft werden.

3.4

Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb kann ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Auftragswert von höchstens 100000 Euro erfolgen.

3.5

Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, können abweichend von § 49 UVgO bis zu einem Auftragswert von höchstens 250000 Euro nicht nur in einer öffentlichen Ausschreibung und beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, sondern auch in einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und in einer Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

4**Vergabe von freiberuflichen Leistungen****4.1**

Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Leistung erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Leistungen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist, § 50 Satz 2 UVgO.

4.2

Dies bedeutet, dass unabhängig vom Vorliegen der Ausnahmetatbestände des § 8 Absatz 4 UVgO grundsätzlich die Vergabeart der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb zulässig ist. Kann die freiberufliche Leistung jedoch ausnahmsweise so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden, dass auch ohne vorherige Verhandlungen über die Merkmale der zu erbringenden Leistung hinreichend vergleichbare Angebote erstellt werden können, oder werden nur geringe oder keine Anforderungen an die geistig-schöpferische oder kreative Umsetzung beziehungsweise selbständige Entwicklung einer Aufgabenlösung gestellt, ist diese Leistung unter Berücksichtigung der Wertgrenzen der Nummern 2 und 3 öffentlich oder beschränkt auszuschreiben.

4.3

Zur Beschleunigung von Investitionen kann bis zu einem Auftragswert von höchstens 25 000 Euro ein Direktauftrag erfolgen.

4.3.1

Aufträge für Architekten und Ingenieure können bis zu einem Auftragswert von höchstens 150 000 Euro nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden, wenn zuvor eine Abfrage über die Eignung bei mindestens drei möglichen Bewerbern sowie eine Auswahl des Bewerbers, mit dem verhandelt werden soll, im Sinne des § 31 UVgO vorausgegangen ist.

4.3.2

Die für die Auswahl maßgeblichen Erwägungen sind zu dokumentieren. Bei der Ermittlung des Auftragswerts ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen. Die Eignungskriterien sind bei geeigneter Aufgabenstellung so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.

5**Durchführung der Vergabearten****5.1**

Es sind bei der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb im Allgemeinen mindestens fünf Bewerber und bei der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern.

5.2

Bei einer Verhandlungsvergabe sind mehrere Bewerber, im Allgemeinen mindestens drei, zur Angebotsabgabe aufzufordern. Verhandlungsvergaben können bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro sowie in den Fällen des § 12 Absatz 3 UVgO per E-Mail abgewickelt werden. In diesen Fällen kommen § 7 Absatz 4 und die §§ 39, 40 Absatz 1 UVgO sowie die §§ 11a und 14 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen nicht zur Anwendung.

5.3

Bei beschränkter Ausschreibung und Verhandlungsvergabe soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden.

5.4

Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer Verhandlungsvergabe oberhalb dieser Wertgrenzen entsprechend § 8 Absatz 3 und 4 UVgO sowie § 3a Absatz 2 und 3 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen bleibt unberührt.

5.5

Der Direktauftrag ist keine Verfahrensart und daher sind die Regelungen der UVgO nicht einschlägig. Es kann somit auf allgemein zugängliche Angebote, zum Beispiel im Internet, unter Annahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dienstleistungserbringers zurückgegriffen werden. Bei der Bedarfsfest-

stellung und der Kaufentscheidung sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Zum Nachweis von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht eine Mindestdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Preisanfrage beziehungsweise Preisermittlung im Rahmen einer sogenannten formlosen Preisermittlung zu dokumentieren ist. Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer Weise darzulegen. Der Auftraggeber soll möglichst zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

5.6

Auf die auch hier anwendbaren Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Vergaberechts im des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird hingewiesen, § 1 Absatz 2 UVgO.

6**Berücksichtigung von Werkstätten für Menschen mit Behinderung und von Inklusionsbetrieben**

Der Gemeinsame Runderlass „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ vom 29. Dezember 2017 (MBl. NRW. 2018 S. 22), in der jeweils geltenden Fassung, wird bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für anwendbar erklärt.

7**Korruptionsverhütung**

Bei öffentlichen Aufträgen sind die Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Zur Vermeidung von Manipulationen sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen. Auf den Runderlass „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 20. August 2014 (MBl. NRW. S. 486), in der jeweils geltenden Fassung, wird besonders hingewiesen. Zusätzlich gilt das „Vieraugenprinzip“ gemäß § 20 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes ab einem Auftragswert von 500 Euro, das heißt auch bei einem Direktauftrag. Das „Vieraugenprinzip“ wird auf ein „Sechsaugenprinzip“ erweitert. Als Personen der öffentlichen Stelle gemäß § 20 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes gelten Personen der Vergabestelle, der Bedarfsstelle, des Haushalts beziehungsweise Finanzbereichs oder anderer Stellen.

8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 22

20330

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte vom 16. März 1974**

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
B 4100 – 6.1 – IV

Vom 3. Januar 2023

1

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 (MBl. NRW. S. 485), der zuletzt durch Runderlass vom 3. Januar 2022 (MBl. NRW. S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „8,09“ durch die Angabe „8,90“, die Angabe „8,97“ durch die Angabe „9,86“, die Angabe „10,26“ durch die Angabe

„11,28“, die Angabe „11,40“ durch die Angabe „12,54“ und die Angabe „12,15“ durch die Angabe „13,36“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe „4,85 Euro“ durch die Angabe „5,33 Euro“ ersetzt.
3. In der Fußnote zu § 3 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 23

203310

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Arbeiter vom 16. März 1974**

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
B 4200 – 6.1 – IV

Vom 3. Januar 2023

1

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974 (MBl. NRW. S. 490), der zuletzt durch Runderlass vom 3. Januar 2022 (MBl. NRW. S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „8,09“ durch die Angabe „8,90“, die Angabe „8,97“ durch die Angabe „9,86“, die Angabe „10,26“ durch die Angabe „11,28“, die Angabe „11,40“ durch die Angabe „12,54“ und die Angabe „12,15“ durch die Angabe „13,36“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe „4,85 Euro“ durch die Angabe „5,33 Euro“ ersetzt.
3. In der Fußnote zu § 3 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 24

21220

**Richtlinie
zur Förderung der hausärztlichen Versorgung
in Gemeinden, in denen aufgrund der Alters-
struktur der vertragsärztlich tätigen Ärztinnen
und Ärzte eine Gefährdung der hausärztlichen-
Versorgung droht
(Förderrichtlinie für Hausärztinnen und Hausärzte
ab 2023)**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 11. Januar 2023

A.

Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

1.

Zuwendungszweck

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Absatz 1a Nummern 1, 3, 4 und 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch nach Maßgabe dieser Richtlinie in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für Ausgaben für

- a) eine Niederlassung von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten,
- b) eine Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung durch angestellte Ärztinnen und Ärzte,
- c) die Errichtung von Lehrpraxen,
- d) die Beschäftigung von Weiterbildungsassistentinnen und Weiterbildungsassistenten,
- e) die Beschäftigung von Fachärztinnen und Fachärzten im Rahmen des Qualifizierungsjahrs gemäß Konsenspapier zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung vom 30. August 2018,
- f) die Beschäftigung von Fachärztinnen und Fachärzten im Rahmen des Quereinstiegs in die Allgemeinmedizin gemäß Konsenspapier zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung vom 30. August 2018 und
- g) den Erwerb von Zusatzqualifikationen von nicht-ärztlichem Praxispersonal im Sinne der Delegationsvereinbarung (Anlage 8 des Bundesmantelvertrag-Ärzte)

in Gemeinden, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung durch das Ausscheiden von Hausärztinnen und Hausärzten gefährdet sein kann.

Die Listen der Fördergebiete sowie die entsprechenden Antragsformulare werden auf der Homepage www.mags.nrw/hausarztaktionsprogramm veröffentlicht.

1.2

Eine Maßnahme gemäß Nummer A.1.1 Buchstaben a bis b muss die hausärztliche Versorgung im Fördergebiet verbessern. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Zuwendung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Feststellung, ob Maßnahmen in einer Gemeinde förderfähig sind, richtet sich nach folgenden Kriterien:

1.2.1

Zur Beurteilung der hausärztlichen Versorgung übertragen die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein und die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe die nach der Bedarfsplanungs-Richtlinie geltenden allgemeinen Verhältniszahlen (Einwohner- / Arztrelation) auf jede Kommune in NRW mit bis zu 40 000 Einwohnern und ermitteln halbjährlich – zum Stand 1. Januar und 1. Juli – den Versorgungsgrad unter alleiniger Berücksichtigung

der vertragsärztlich tätigen Ärztinnen und Ärzte, die jünger als 60 Jahre sind.

Bei der Berechnung sind nur die Ärztinnen und Ärzte zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Berechnungsstandes noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben. Dabei wird davon ausgegangen, dass die älteren Ärztinnen und Ärzte in absehbarer Zeit ihre Praxen aufgeben werden und die Praxen ohne Unterstützungsmaßnahmen voraussichtlich nicht wiederbesetzt werden können. Dadurch würde sich das Einwohner-Arzt-Verhältnis verschlechtern.

1.2.2

Eine Gefährdung der hausärztlichen Versorgung im Sinne dieser Richtlinie droht (Anlage 1), sofern

- in Kommunen mit einer Einwohnerzahl bis zu 25 000 ein Versorgungsgrad besteht, der unter 60 Prozent liegt, wenn nur die Ärztinnen und Ärzte berücksichtigt werden, die jünger als 60 Jahre alt sind.
- in Kommunen mit einer Einwohnerzahl von 25 001 bis 40 000 ein Versorgungsgrad besteht, der unter 50 Prozent liegt, wenn nur die Ärztinnen und Ärzte berücksichtigt werden, die jünger als 60 Jahre alt sind.

Für die Einwohnerzahlen werden die zum jeweiligen Zeitpunkt der Berechnung vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen zuletzt veröffentlichten amtlichen Bevölkerungszahlen berücksichtigt.

1.2.3

Eine Gefährdung der hausärztlichen Versorgung auf mittlere Sicht wird angenommen (Anlage 2), wenn in Kommunen mit einer Einwohnerzahl bis zu 25 000 ein Versorgungsgrad besteht, der unter 75 Prozent liegt, jedoch mindestens 60 Prozent beträgt, wenn nur die Ärztinnen und Ärzte berücksichtigt werden, die jünger als 60 Jahre alt sind.

1.2.4

Die Ausweisung der Förderregionen in den Anlagen 1 und 2 erfolgt alphabetisch. Unabhängig davon ist für den Fall, dass die vorliegenden Anträge das Fördervolumen überschreiten, Ziffer A 1.3.2 der Richtlinie zu berücksichtigen.

1.3.1

Maßgeblich sind jeweils die zum Zeitpunkt der Antragstellung veröffentlichten Daten (Anlagen 1 und 2). Die auf www.mags.nrw/hausarztaktionsprogramm veröffentlichten Listen (Anlagen 1 und 2) der Gemeinden haben einen vorläufigen Charakter und begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

1.3.2

Die für Maßnahmen nach Nummer A.1.1. bereitstehenden Haushaltsmittel werden in der Rangfolge des Antragseingangs bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde vergeben. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem die Antragsunterlagen vollständig bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

2

Art der Förderung

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie haben folgenden Rechtscharakter:

- a) Zuwendungsart: Projektförderung
- b) Form der Zuwendung: Zuschuss
- c) Finanzierungsart für Zuwendungen nach Nummer A.1.1 Buchstaben a bis c und g: Anteilfinanzierung
- d) Finanzierungsart für Zuwendungen nach Nummer A.1.1 Buchstaben d bis f: Festbetragsfinanzierung

3

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

3.1

Die Förderung erfolgt nur, wenn eine Maßnahme im Fördergebiet nach Vorgabe dieser Richtlinie durchgeführt wird.

Fördergebiet ist

- a) eine Gemeinde, in der die Gefährdung der hausärztlichen Versorgung droht (gemäß Anlage 1) oder
- b) eine Gemeinde, in der die hausärztliche Versorgung auf mittlere Sicht gefährdet erscheint (gemäß Anlage 2).

3.2

Rein zulassungsrechtliche Statusveränderungen innerhalb des Fördergebiets sind nicht förderfähig. Davon ausgenommen sind Maßnahmen nach Nummer A.1.1 Buchstabe a, wenn der Antragssteller/die Antragstellerin zum Zeitpunkt der Antragstellung als angestellter Arzt/angestellte Ärztin gemäß § 32b Zulassungsverordnung für Vertragsärzte im Fördergebiet tätig ist.

3.3.1

Maßnahmen gemäß Nummer A.1.1 können nur unter der Voraussetzung gefördert werden, dass sie noch nicht begonnen wurden. Abweichend von Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO steht in Ausnahmefällen einer Förderung von Vorhaben nichts entgegen, die bereits begonnen worden sind. Dazu ist zwingend ein Antrag auf einen vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde zu stellen. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme vor Beantragung der Förderung begonnen wurde. Unabhängig davon wird durch eine Ausnahmegenehmigung nach Nr. 1.3.2 VV/VVG zu § 44 LHO kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.

3.3.2

Abweichend von Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO gilt ausnahmsweise ein vorzeitiger Maßnahmebeginn als genehmigt, wenn die Maßnahme vor Veröffentlichung dieses Runderlasses, frühestens jedoch zum 01.01.2023 begonnen worden ist. Unabhängig davon wird durch diese Ausnahmegenehmigung nach Nr. 1.3.2 VV/VVG zu § 44 LHO kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.

3.4

Bei Beantragung mehrerer Maßnahmen gemäß Ziffer 1.1. dürfen bei der Bemessung der Höhe des jeweiligen Zuschusses die zuwendungsfähigen Ausgaben nur einmal berücksichtigt werden.

4

Verfahren

4.1

Antrag

Der Antrag ist mittels Antragsformular an die für das Fördergebiet zuständige Bezirksregierung, die sich aus den Anlagen 1 und 2 ergibt, zu richten. Weitere Bestimmungen zu den einzureichenden Unterlagen finden sich in Teil B dieser Richtlinie.

4.2

Der Antrag kann maximal sechs Monate vor dem geplanten Beginn der Maßnahme gestellt werden. Maßgeblich ist das Datum des Vorliegens der vollständigen Antragsunterlagen bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde. Der Beginn der Maßnahme darf nicht nach Ablauf des Geltungszeitraums der Richtlinie liegen.

5

Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Bezirksregierung gemäß Anlagen 1 und 2.

6**Verwendungsnachweis****6.1**

Der Nachweis über die Verwendung ist mittels Verwendungsnachweis vorzulegen.

6.2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen der der jeweiligen Maßnahme zugrundeliegenden Voraussetzungen, die Auswirkung auf die Gewährung der Zuwendung oder auf deren Höhe haben, unverzüglich mitzuteilen und auf Anfrage alle für die Prüfung der Fördervoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

B.**Spezifische Zuwendungsbestimmungen****1.****Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten****1.1****Fördertatbestand**

Ärztinnen und Ärzte, die eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt aufnehmen und bei Antragstellung nicht älter als 60 Jahre sind, können einen Zuschuss erhalten.

Zulassungen nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.

1.2**Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger****1.2.1**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können Ärztinnen und Ärzte sein, die eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummern 1, 3, 4 und 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch nach Inkrafttreten dieser Richtlinie aufnehmen.

1.2.2

Die Förderung nach dieser Richtlinie setzt voraus, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Tätigkeit im Fördergebiet aufnimmt, die oder der dort nicht bereits mit dem Status einer zugelassenen Vertragsärztin oder eines zugelassenen Vertragsarztes an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen hat oder teilnimmt.

1.3**Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung**

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss

1.3.1

durch den zuständigen Zulassungsausschuss eine vertragsärztliche Zulassung erhalten haben und

1.3.2

sich schriftlich verpflichten, eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt – innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung nach Nummer B.1.3.1 – aufzunehmen.

1.3.3

Die Errichtung einer Zweigpraxis ist nicht förderfähig. Eine Förderung gemäß Nummer B.3.1 bleibt von diesem Ausschluss unberührt.

1.4**Art und Umfang der Zuwendung****1.4.1**

Ein Zuschuss kann zu folgenden Ausgaben gewährt werden:

- a) Ausgaben für den Erwerb (einschließlich der Nebenerwerbskosten) oder die Errichtung – dazu zählen unter anderem Renovierungs- und Umbaukosten – einer Praxis und
- b) Ausgaben für die übliche Ausstattung einer Praxis, unter anderem medizinische Gerätschaften, EDV-Ausstattung, Mobiliar.

Betriebs- und Personalkosten sind nicht zuwendungsfähig.

1.4.2

Die Höhe des Zuschusses beträgt

- a) 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal bis zu 60 000 Euro bei Niederlassung in einem Gebiet nach Anlage 1,
- b) 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal bis zu 30 000 Euro bei Niederlassung in einem Gebiet nach Anlage 2.

Die Höhe der Zuwendung ist an den jeweiligen Versorgungsauftrag gekoppelt. Bei einer Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung mit einem $\frac{3}{4}$ Versorgungsauftrag reduzieren sich die Zuwendungen sowie die Verpflichtungszeiträume entsprechend um $\frac{1}{4}$. Bei einer Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung mit hälftigem Versorgungsauftrag reduzieren sich die Zuwendungen sowie die Verpflichtungszeiträume entsprechend um die Hälfte.

Der Zuschuss wird erst ausgezahlt, wenn die zulassungsrechtliche Entscheidung über die Niederlassung bestandskräftig ist (je nach zulassungsrechtlichen Möglichkeiten Praxisneugründung oder Praxisübernahme).

1.4.3

Leistungen zur Förderung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 105 Absatz 1a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch werden auf die Zuwendungen angerechnet, wenn diese Förderleistungen die Ausgaben gemäß Nummer B.1.4.1 betreffen.

1.4.4

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich,

- a) bei einer Förderung in einem Gebiet nach Anlage 1 für zehn Jahre und
- b) bei einer Förderung in einem Gebiet nach Anlage 2 für fünf Jahre

in dem der Bewilligung zugrundeliegenden Stundenumfang an der hausärztlichen Versorgung im jeweiligen Fördergebiet teilzunehmen.

Wird die Tätigkeit unterbrochen, verlängert sich der Zeitraum um die Dauer der Unterbrechung. Dabei darf die Unterbrechung die Dauer von zwölf Monaten nicht überschreiten.

1.4.5

Wenn die Niederlassung aus Gründen beendet wird, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, ist der Zuwendungsbescheid für den Zeitraum ab Beendigung der Niederlassung aufzuheben und der Zuschuss anteilig zurückzufordern. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag des ausgezahlten Zuschusses unter Berücksichtigung der vereinbarten Bindungsdauer und der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

1.5**Aufrechterhaltung des Zuwendungszwecks**

Die Fortdauer der Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung wird jährlich anhand einer durch die Bezirksre-

gierungen erstellten Übersicht der Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen durch die Kassenärztliche Vereinigung überprüft und der jeweils zuständigen Bezirksregierung gemeldet. Dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird das Ergebnis der Abfrage durch die Bezirksregierungen jeweils zum Jahresende übermittelt.

1.6

Antrag

1.6.1

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) eine Bestätigung der zuständigen Stelle (Zulassungsausschuss beziehungsweise Kassenärztliche Vereinigung) über den Zugang des Antrags auf Zulassung sowie eine Kopie des Antrages, sofern noch keine Entscheidung über eine vertragsärztliche Tätigkeit im Fördergebiet getroffen wurde,
- b) Angaben über die geplanten Ausgaben und deren Finanzierung (Finanzierungsplan) und
- c) eine Mitteilung, ob Fördermaßnahmen gemäß § 105 Absatz 1a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch beantragt beziehungsweise in welcher Höhe diese bewilligt wurden.

1.6.2

Zur abschließenden Bearbeitung des Antrages sind erforderlich:

- a) bei Neugründung einer Praxis: Unterlagen, die den Umfang der geplanten Ausgaben belegen (etwa Entwurf des Vertrages, Kostenvoranschläge),
- b) bei Übernahme einer Praxis: Entwurf des Übernahmevertrages beziehungsweise des Kaufvertrages. Sofern erforderlich sind daneben weitere Unterlagen im Entwurf (etwa Kostenvoranschläge) einzureichen.
- c) der Bescheid über die vertragsärztliche Zulassung als Hausärztin oder Hausarzt,
- d) die Selbstverpflichtung nach Nummer B.1.3.2

2.

Förderung der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung durch angestellte Ärztinnen und Ärzte

2.1

Fördergegenstand

Ärztinnen und Ärzte sowie Medizinische Versorgungszentren (MVZ), die Ärztinnen und Ärzte bis zum 60. Lebensjahr für eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummern 1, 3, 4 und 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch anstellen, können einen Zuschuss erhalten. Sofern sich der Antragsteller gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch gegenüber dem Zulassungsausschuss zu einer Leistungsbegrenzung verpflichten muss, die den bisherigen Praxisumfang nicht wesentlich überschreitet, ist eine Förderung nicht möglich.

2.2

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können Ärztinnen und Ärzte sowie MVZ sein, die in ihrer Praxis beziehungsweise Zweigpraxis eine Ärztin oder einen Arzt im Angestelltenverhältnis beschäftigen.

2.3

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss

2.3.1

belegen, dass durch den zuständigen Zulassungsausschuss die Beschäftigung des angestellten Arztes oder der angestellten Ärztin genehmigt worden ist und

2.3.2

sich schriftlich verpflichten, dass die Tätigkeit des angestellten Arztes oder der angestellten Ärztin als Hausarzt oder Hausärztin innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung nach Nummer B.2.3.1 aufgenommen wird und

2.3.3

den Arbeitsvertrag mit der angestellten Ärztin oder dem angestellten Arzt vorlegen.

2.3.4

Die Förderung nach dieser Richtlinie setzt voraus, dass ein Arzt oder eine Ärztin die Tätigkeit im Fördergebiet aufnimmt, der oder die dort nicht bereits mit dem Status einer/s angestellten Ärztin/ Arztes an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen hat oder teilnimmt.

2.4

Art und Umfang der Förderung

2.4.1

Ein Zuschuss kann zu folgenden Ausgaben gewährt werden:

- a) Ausgaben für die Errichtung oder Erweiterung – dazu zählen unter anderem Renovierungs- und Umbaukosten – einer Praxis und
- b) Ausgaben für die übliche Ausstattung einer Praxis, unter anderem medizinische Gerätschaften, EDV-Ausstattung, Mobilien.

Betriebs- und Personalkosten sind nicht zuwendungsfähig.

2.4.2

Die Höhe des Zuschusses beträgt

- a) 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal bis zu 60 000 Euro bei Anstellung in einer Niederlassung in einem Gebiet nach Anlage 1 dieser Richtlinie,
- b) 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal bis zu 30 000 Euro bei Anstellung in einer Niederlassung in einem Gebiet nach Anlage 2 dieser Richtlinie

2.4.3

Leistungen zur Förderung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 105 Absatz 1a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch werden auf die Zuwendungen angerechnet, wenn diese Förderleistungen die Ausgaben gemäß Nummer B.2.4.1 betreffen.

2.4.4

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die angestellte Ärztin oder den angestellten Arzt

- a) bei einer Förderung in einem Gebiet nach Anlage 1 für zehn Jahre und
- b) bei einer Förderung in einem Gebiet nach Anlage 2 für fünf Jahre

in dem der Bewilligung zugrundeliegenden Stundenumfang im jeweiligen Fördergebiet zu beschäftigen. Wird die Tätigkeit unterbrochen (zum Beispiel bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses), verlängert sich der Zeitraum um die Dauer der Unterbrechung. Dabei darf die Unterbrechung die Dauer von zwölf Monaten nicht überschreiten.

2.4.5

Die Höhe der Zuwendung ist an den jeweiligen Versorgungsauftrag gekoppelt. Bei Anstellungen erfolgt die volle Zuwendung, wenn die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit mehr als 30 Stunden beträgt.

Bei einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von über 20 bis 30 Stunden pro Woche reduzieren sich die Zuwen-

dungen sowie die Verpflichtungszeiträume um $\frac{1}{4}$. Bei einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von über zehn bis 20 Stunden pro Woche jeweils um die Hälfte. Bei einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von bis zu zehn Stunden pro Woche reduzieren sich die Zuwendungen sowie die Verpflichtungszeiträume um $\frac{1}{4}$.

2.4.6

Der Zuschuss ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn von der Zuwendungsempfängerin oder von dem Zuwendungsempfänger bei Beendigung, Unterbrechung oder Änderung der Stundenzahl das Anstellungsverhältnis nach zwölf Monaten nicht nachbesetzt oder der der Bewilligung zugrundeliegende Stundenumfang der Angestelltentätigkeit nicht aufrechterhalten wird. Die Rückzahlungssumme errechnet sich anteilig aus dem Betrag des ausgezahlten Zuschusses unter Berücksichtigung der vereinbarten Bindungsdauer und der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

2.5

Aufrechterhaltung des Zuwendungszwecks

Nummer B.1.5 gilt entsprechend.

2.6

Antragsverfahren

2.6.1

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- eine Bestätigung der zuständigen Stelle (Zulassungsausschuss beziehungsweise Kassenärztliche Vereinigung) über den Antragseingang sowie eine Kopie des Antrages, sofern noch keine Entscheidung über eine vertragsärztliche Tätigkeit im Fördergebiet getroffen wurde,
- Angaben über die geplanten Ausgaben und deren Finanzierung (Finanzierungsplan) und
- eine Mitteilung, ob Fördermaßnahmen gemäß § 105 Absatz 1a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch beantragt beziehungsweise in welcher Höhe diese bewilligt wurden sowie
- eine schriftliche Erklärung, dass die angestellte Ärztin oder der angestellte Arzt zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 60 Jahre ist.

2.6.2

Zur abschließenden Bearbeitung des Antrages sind erforderlich:

- Unterlagen, die den Umfang der geplanten Ausgaben belegen, etwa Kostenvoranschläge,
- ein Entwurf des Arbeitsvertrages, aus dem die Antragstellerin oder der Antragsteller beziehungsweise das MVZ als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber der angestellten Ärztin oder des angestellten Arztes und der zeitliche Umfang der Angestelltentätigkeit hervorgehen,
- der Bescheid über die vertragsärztliche Zulassung oder die Genehmigung zur Errichtung einer Zweigpraxis sowie die Genehmigung der Anstellung,
- die Selbstverpflichtung nach Nummer B.2.3.2

3.

Förderung der Errichtung von Lehrpraxen

3.1

Fördergegenstand

Das Land beteiligt sich an den Ausgaben, die für die Errichtung einer Lehrpraxis erforderlich sind, durch eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 10000 Euro. Darüber hinaus werden Ausgaben in Höhe von bis zu 500 Euro übernommen, die für die Teilnahme an einem Qualifikationsseminar zur Erfüllung der Akkreditierungsvoraussetzungen für Akademische Lehrpraxen anfallen.

3.2

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können Ärztinnen und Ärzte sowie MVZ sein, die eine Lehrpraxis zur hausärztlichen Versorgung nach Inkrafttreten dieser Richtlinie errichten.

3.3

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

Die Förderung wird nur gewährt,

- für eine Fachärztin oder für einen Facharzt für Allgemeinmedizin oder eine hausärztlich tätige Internistin oder einen hausärztlich tätigen Internisten mit der Weiterbildungsermächtigung im Fach Allgemeinmedizin und
- wenn die Voraussetzungen der jeweiligen Universität zur Erlangung des Titels „Akademische Lehrpraxis der Universität ...“ erfüllt sind.

Bei der Teilnahme an einem Qualifikationsseminar für Akademische Lehrpraxen legen die betreffenden Universitäten die Anforderungen an solche Qualifikationsseminare selbst fest.

3.4

Art und Umfang der Förderung

3.4.1

80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal bis zu 10000 Euro werden der Ärztin, dem Arzt oder dem MVZ für die Errichtung und Ausstattung einer Lehrpraxis (medizinische Gerätschaften, Baumaßnahmen zur Erfüllung der jeweiligen Akkreditierungsvoraussetzungen) in einem Gebiet nach Anlage 1 oder Anlage 2 dieser Richtlinie erstattet.

3.4.2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, für fünf Jahre die Praxis als „Akademische Lehrpraxis der Universität ...“ für die Studierenden zur Verfügung zu stellen.

3.4.3

Eine Praxis (Niederlassung einschließlich etwaiger Zweigpraxen) kann nur einmal als Lehrpraxis gefördert werden. Eine weitere Förderung, beispielsweise aufgrund der Akkreditierung bei einer weiteren Universität, ist nicht möglich.

3.5

Aufrechterhaltung des Zuwendungszwecks

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis einmal jährlich gegenüber der jeweils zuständigen Bezirksregierung zu erbringen, dass die geförderte Praxis weiterhin als Lehrpraxis betrieben wird.

3.6

Antragsverfahren

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- ein Entwurf des Antrags oder der Vereinbarung zwischen der Praxis und der Universität über die Verleihung des Titels „Akademische Lehrpraxis“,
- Angaben über die geplanten Ausgaben und deren Finanzierung (Finanzierungsplan),
- gegebenenfalls Angaben über die beabsichtigte Teilnahme an einem Qualifikationsseminar zur Erfüllung der Akkreditierungsvoraussetzungen für Akademische Lehrpraxen.

3.7

Erklärung im Rahmen der Verwendungsnachweisvorlage

Im Rahmen der Verwendungsnachweisvorlage hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

ger eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Seminar nach Nummer B.3.6. Buchstabe c vorzulegen.

4.

Förderung der Beschäftigung von Weiterbildungsassistentinnen und Weiterbildungsassistenten

4.1

Fördergegenstand

Das Land fördert die Beschäftigung von Weiterbildungsassistentinnen und Weiterbildungsassistenten (WBA) in Einrichtungen der ambulanten hausärztlichen Versorgung durch eine monatliche Zuwendung in Höhe von 500 Euro.

4.2

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können Ärztinnen und Ärzte sowie MVZ sein, die in einer Einrichtung der ambulanten hausärztlichen Versorgung in einer Region gemäß Anlage 1 oder 2 eine Weiterbildungsassistentin oder einen Weiterbildungsassistenten in der Allgemeinmedizin beschäftigen.

4.3

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

4.3.1

Die Beschäftigung einer Weiterbildungsassistentin oder eines Weiterbildungsassistenten muss in einer zur Weiterbildung zugelassenen Einrichtung der ambulanten hausärztlichen Versorgung erfolgen und einen von der zuständigen Ärztekammer anerkannten Weiterbildungsabschnitt in den Gebieten „Allgemeinmedizin“ oder „Innere und Allgemeinmedizin“ umfassen.

4.3.2

Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Stelle nach der zwischen den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung geschlossenen „Vereinbarung zur Förderung der Allgemeinmedizin in der vertragsärztlichen Versorgung“ (Vereinbarung) gefördert wird.

4.4

Art und Umfang der Förderung

4.4.1

Die Stelle einer Weiterbildungsassistentin oder eines Weiterbildungsassistenten in Vollzeitfähigkeit kann durch eine Pauschale in Höhe von 500 Euro monatlich gefördert werden. Bei einer Weiterbildung in Teilzeit verringert sich dieser Betrag entsprechend des Teilzeitumfangs.

4.4.2

Der Zuschuss wird frühestens ab dem auf den Antrags- eingang folgenden Monat und höchstens

- a) bei einer Vollzeitbeschäftigung für einen Zeitraum von 24 Monaten,
- b) bei einer Teilzeitbeschäftigung für einen Zeitraum von 48 Monaten

bewilligt.

4.4.3

Die Förderung endet

- a) mit Ablauf der festgesetzten Förderungsdauer,
- b) innerhalb dieser Förderungsdauer mit Ablauf des Monats, in dem die Facharztprüfung abgeschlossen oder die Weiterbildung aus anderen Gründen in der im Antrag genannten Einrichtung beendet oder unterbrochen wurde.

4.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.5.1

Die Fortdauer der Weiterbildung hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger bei Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildung innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung der Zuwendung und danach jeweils nach weiteren sechs Monaten der jeweils zuständigen Bezirksregierung nachzuweisen.

4.5.2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildung in voller Höhe an die Weiterzubildenden weiterzuleiten. Eine Einbehaltung der im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses zu leistenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung vom vorgenannten Zuschuss ist nicht zulässig.

4.6

Antragsverfahren

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) ein Nachweis über die Weiterbildungsbefugnis für die Allgemeinmedizin,
- b) der Entwurf eines Arbeitsvertrags, aus dem sich als Ziel des Beschäftigungsverhältnisses die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Allgemeinmedizin ergeben muss,
- c) die Bewilligung nach der Vereinbarung zur Förderung der Allgemeinmedizin in der vertragsärztlichen Versorgung,
- d) eine Erklärung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers mit der Selbstverpflichtung, Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses oder der Förderung nach der Vereinbarung der jeweils zuständigen Bezirksregierung mitzuteilen.

4.7

Erklärung nach Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses

Nach Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger im Rahmen der Verwendungsnachweisvorlage eine Erklärung über die an die Weiterzubildende oder den Weiterzubildenden gezahlten Förderbeträge abzugeben.

5.

Förderung der Beschäftigung von Fachärztinnen und Fachärzten im Rahmen des Qualifizierungsjahrs gemäß Konsenspapier zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung vom 30. August 2018

5.1

Fördergegenstand

Das Land fördert die Niederlassungsbegleitung von Allgemeininternistinnen und -internisten in die ambulante hausärztliche Tätigkeit gemäß Konsenspapier zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung vom 30. August 2018 durch eine monatliche Zuwendung in Höhe von 500 Euro.

5.2

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können Ärztinnen und Ärzte sowie MVZ sein, die im Rahmen des „Qualifizierungsjahrs“ in einer Einrichtung der ambulanten hausärztlichen Versorgung Fachärztinnen und Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunkt (Allgemeininternisten) beschäftigen.

5.3

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

5.3.1

Die Beschäftigung der Fachärztin oder des Facharztes muss in einer zur Weiterbildung zugelassenen Einrich-

tung der ambulanten hausärztlichen Versorgung erfolgen und einen von der zuständigen Ärztekammer anerkannten Weiterbildungsabschnitt in den Gebieten „Allgemeinmedizin“ oder „Innere und Allgemeinmedizin“ umfassen.

5.3.2

Der Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss belegen, dass die zuständige Kassenärztliche Vereinigung die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Tätigkeit im Rahmen des Qualifizierungsjahres in einer Region gemäß Anlage 1 oder 2 dieser Richtlinie erfolgreich geprüft hat.

5.3.3

Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Niederlassungsbegleitung im Rahmen des Qualifizierungsjahres entsprechend dem Konsenspapier zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung vom 30. August 2018 förderfähig ist.

5.4

Art und Umfang der Förderung

5.4.1

Die Förderung der Tätigkeit im Rahmen des Qualifizierungsjahres in Vollzeit kann durch eine Pauschale in Höhe von 500 Euro monatlich gefördert werden. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verringert sich dieser Betrag entsprechend.

5.4.2

Der Zuschuss wird frühestens ab dem auf den Antrags- eingang folgenden Monat und höchstens

- bei einer Vollzeitbeschäftigung für einen Zeitraum von zwölf Monaten,
- bei einer Teilzeitbeschäftigung für einen Zeitraum von 24 Monaten bewilligt.

5.4.3

Die Förderung endet mit Ablauf der festgesetzten Förderdauer oder innerhalb der Förderungsdauer mit Ablauf des Monats, in dem das Qualifizierungsjahr aus anderen Gründen in der im Antrag genannten Einrichtung beendet oder unterbrochen wurde.

5.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Zuwendungen für die Förderung des Qualifizierungsjahres in voller Höhe an die Fachärztin beziehungsweise den Facharzt im Qualifizierungsjahr weiterzuleiten. Eine Einbehaltung der im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses zu leistenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung vom vorgenannten Zuschuss ist nicht zulässig.

5.6

Antragsverfahren

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- ein Nachweis über die Weiterbildungsbefugnis für die Allgemeinmedizin (der Person in der Praxis, durch die die Qualifizierung stattfinden soll),
- der Entwurf eines Arbeitsvertrags, aus dem sich als Ziel des Beschäftigungsverhältnisses die erfolgreiche Beendigung des Qualifizierungsjahres ergeben muss,
- die Bewilligung nach der Vereinbarung zur Förderung des Qualifizierungsjahres im Rahmen des Konsenspapiers zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung vom 30. August 2018,
- eine Erklärung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers mit der Selbstverpflichtung, Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses oder der Förderung der jeweils zuständigen Bezirksregierung mitzuteilen.

5.7

Erklärung nach Beendigung des Weiterbildungs- verhältnisses

Nach Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger im Rahmen der Verwendungsnachweisvorlage eine Erklärung über die an die Weiterzubildende oder den Weiterzubildenden gezahlten Förderbeträge abzugeben.

6.

Förderung der Beschäftigung von Fachärztinnen und Fachärzten im Rahmen des Quereinstiegs in die Allgemeinmedizin gemäß Konsenspapier zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung vom 30. August 2018

6.1

Fördergegenstand

Das Land fördert die Weiterbildung von Fachärztinnen und Fachärzten für Innere Medizin ohne Schwerpunkt und Fachärztinnen und Fachärzten aus Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung, welche zusätzlich die Facharztkompetenz „Allgemeinmedizin“ erwerben, im Rahmen des Quereinstiegs in die Allgemeinmedizin durch eine monatliche Zuwendung in Höhe von 500 Euro.

6.2

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können Ärztinnen und Ärzte sowie MVZ sein, die in einer Einrichtung der ambulanten hausärztlichen Versorgung eine Fachärztin oder einen Facharzt für Innere Medizin ohne Schwerpunkt beziehungsweise eine Fachärztin oder einen Facharzt aus Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung (analog § 2a Absatz 7 der Musterweiterbildungsordnung) beschäftigen.

6.3

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss

6.3.1

belegen, dass die zuständige Kassenärztliche Vereinigung die Voraussetzung für den Quereinstieg in die Allgemeinmedizin erfolgreich geprüft hat.

6.3.2

einen Nachweis erbringen, dass eine zur Weiterbildung zugelassene Einrichtung der ambulanten hausärztlichen Versorgung, in einer Region gemäß Anlage 1 oder 2, die Beschäftigung als „Quereinsteigerin/ Quereinsteiger“ in Aussicht stellt (Entwurf Arbeitsvertrag).

6.3.3

Die Förderung wird nur gewährt, wenn der Quereinstieg entsprechend dem Konsenspapier zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung vom 30. August 2018 förderfähig ist.

6.4

Art und Umfang der Förderung

6.4.1

Die Förderung der ambulanten Weiterbildung im Rahmen des Quereinstiegs in Vollzeit kann durch eine Pauschale in Höhe von 500 Euro monatlich gefördert werden. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verringert sich der Betrag entsprechend.

6.4.2

Der Zuschuss wird frühestens ab dem auf den Antrags- eingang folgenden Monat und höchstens

- bei einer Vollzeitbeschäftigung für einen Zeitraum von zwölf Monaten für Allgemeininternisten,

- b) bei einer Vollzeitbeschäftigung für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten für andere Fachärzte der unmittelbaren Patientenversorgung gewährt.

6.4.3

Die Förderung endet mit Ablauf der festgesetzten Förderdauer oder innerhalb der Förderungsdauer mit Ablauf des Monats, in dem die Facharztprüfung abgeschlossen oder der Quereinstieg aus anderen Gründen in der im Antrag genannten Einrichtung beendet oder unterbrochen wurde.

6.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.5.1

Die Fortdauer der Weiterbildung im Rahmen des Quereinstiegs hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung der Zuwendung und danach jeweils nach weiteren sechs Monaten der jeweils zuständigen Bezirksregierung nachzuweisen.

6.5.2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Zuwendungen für die Förderung der Weiterbildung im Rahmen des Quereinstiegs in voller Höhe an die Weiterbildungsassistentin/den Weiterbildungsassistenten weiterzuleiten. Eine Einbehaltung der im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses zu leistenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung vom vorgenannten Zuschuss ist nicht zulässig.

6.6.

Antragsverfahren

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) ein Nachweis über die Weiterbildungsbefugnis für die Allgemeinmedizin (der Praxis, in der die Weiterbildung stattfinden soll),
- b) der Entwurf eines Arbeitsvertrags
- c) ein Nachweis der Kassenärztlichen Vereinigung darüber, dass die Voraussetzungen für den Quereinstieg „Allgemeinmedizin“ entsprechend des Konsenspapiers zur Förderung der hausärztlichen Versorgung vom 30. August 2018 vorliegen,
- d) eine Erklärung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers mit der Selbstverpflichtung, Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses oder der Förderung der jeweils zuständigen Bezirksregierung mitzuteilen.

6.7

Erklärung nach Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses

Nach Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger im Rahmen der Verwendungsnachweisvorlage eine Erklärung über die an die Weiterzubildende oder den Weiterzubildenden gezahlten Förderbeträge abzugeben.

7.

Förderung des Erwerbs von Zusatzqualifikationen von nicht-ärztlichem Praxispersonal im Sinne der Delegationsvereinbarung (Anlage 8 des Bundesmantelvertrag-Ärzte)

7.1

Fördergegenstand

Das Land beteiligt sich an den Ausgaben, die im Rahmen der Erlangung von Zusatzqualifikationen von nicht-ärztlichen Praxisassistentinnen beziehungsweise Praxisassistenten im Sinne der Delegationsvereinbarung entstehen, durch eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 1 000 Euro.

7.2

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können Ärztinnen und Ärzte sowie MVZ sein, die in einer Einrichtung der ambulanten hausärztlichen Versorgung den Erwerb von Zusatzqualifikationen von bei ihnen beschäftigten nicht-ärztlichen Praxisassistentinnen und Praxisassistenten finanzieren.

7.3

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

7.3.1

Die Förderung kann nur beantragt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die nicht-ärztliche Praxisassistentin oder der Praxisassistent die Zusatzqualifikation beantragt haben (in Form einer Anmeldung). Darüber hinaus ist Voraussetzung für eine Förderung, dass die nicht-ärztliche Praxisassistentin beziehungsweise der nicht-ärztliche Praxisassistent mindestens 20 Stunden pro Woche bei einem an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer gemäß § 95 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch angestellt ist (§ 4 Absatz 2 Delegationsvereinbarung).

7.3.2

Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Zusatzqualifikation der nicht-ärztlichen Praxisassistentin oder des Praxisassistenten erfolgreich abgeschlossen wurde und die Ärztin bzw. der Arzt die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung gemäß Delegationsvereinbarung vorlegt.

7.4

Art und Umfang der Förderung

80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (Kurs- und Prüfungsgebühr), jedoch maximal bis zu je 1 000 Euro, werden der Ärztin beziehungsweise dem Arzt, die beziehungsweise der die nicht-ärztliche Praxisassistentin oder den nicht-ärztlichen Praxisassistenten beschäftigt, erstattet, wenn die zugelassene Einrichtung der ambulanten hausärztlichen Versorgung in einem Gebiet nach Anlage 1 oder Anlage 2 liegt.

7.5

Aufrechterhaltung des Förderzwecks

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Zusatzqualifikation des nicht-ärztlichen Praxispersonals erfolgreich abgeschlossen worden ist und die Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung zur Abrechnung gemäß Delegationsvereinbarung vorliegt.

7.6

Antragsverfahren

Mit dem Antrag sind einzureichen

- a) Arbeitsvertrag der nicht-ärztlichen Praxisassistentin oder des nicht-ärztlichen Praxisassistenten und
- b) Anmeldung zu einer Fortbildung zur Erlangung der Zusatzqualifikation.

8

Anlagen

Die Anlagen zu diesem Runderlass sind auf der Internetseite www.mags.nrw/hausarztaktionsprogramm veröffentlicht.

C.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass „Richtlinien zur Förderung der Allgemeinmedizin in Gemeinden, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung durch das Ausscheiden von

Hausärztinnen und Hausärzten gefährdet sein kann (Förderrichtlinie für Hausärztinnen und Hausärzte)“ vom 16. November 2016 (MBL. NRW. S. 768) außer Kraft.

– MBL. NRW. 2023 S. 24

71342

Fünfte Änderung des Liegenschaftskatastererlasses

Runderlass
des Ministeriums des Innern

Vom 12. Januar 2023

Der Liegenschaftskatastererlass vom 13. Januar 2009 (MBL. NRW. S. 45), der zuletzt durch Runderlass vom 12. Oktober 2021 (MBL. NRW. S. 811) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Nummer XIII wird die Angabe „7.1“ durch die Angabe „7.1.1“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu Nummer 27 wird wie folgt gefasst:

„27 Vorschriften bei Nutzung des AAA-Anwendungsschemas 7.1.1“
 - c) In der Angabe zu Anlage 7 wird die Angabe „7.1“ durch die Angabe „7.1.1“ ersetzt.
 - d) Nach der Angabe zu Anlage 7 wird folgende Angabe eingefügt:

„Anlage 8: ALKIS-Geschäftsprozesse NRW“
2. In der Überschrift zu Nummer XIII wird die Angabe „7.1“ durch die Angabe „7.1.1“ ersetzt.
3. Nummer 27 wird wie folgt gefasst:

„27

Vorschriften bei Nutzung des AAA-Anwendungsschemas 7.1.1

27.1

Die ALKIS-Bestandsdaten werden in einer Verfahrenslösung geführt, die auf den Anforderungen des von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) entwickelten AAA-Anwendungsschemas 7.1.1 basiert.

27.2

Der Inhalt des Liegenschaftskatasters ergibt sich aus dem ALKIS-Objektartenkatalog NRW 7.1.1 (Anlage 7).

27.3

Die anzuwendenden Geschäftsprozesse ergeben sich aus dem Dokument „ALKIS-Geschäftsprozesse NRW“ (Anlage 8).“

4. Die Anlage 7 erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.
5. Die Anlage 8 aus dem Anhang zu diesem Runderlass wird angefügt.

2

Die Anhänge zu diesem Runderlass werden aufgrund des Umfangs nicht abgedruckt und sind in der elektronischen Fassung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen unter www.recht.nrw.de abrufbar.

3

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL. NRW. 2023 S. 32

77

Verteilung hydrologischer Lageberichte des LANUV (Hydrologischer Lageberichtserlass)

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
und
des Ministeriums des Innern

Vom 9. Januar 2023

1

Einführung

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, im Folgenden LANUV, veröffentlicht bei bevorstehenden und aktuellen Hochwasserlagen in NRW regelmäßig hydrologische Lageberichte zur überregionalen wasserwirtschaftlichen Bewertung der Wettersituation und zur Situation und weiteren Entwicklung des Wasserstandes an den Hochwassermeldepegeln des Landes, ergänzt um einen Überblick über die Überschreitung von Informationswerten an diesen Pegeln. Diese hydrologischen Lageberichte stellen eine wichtige Informationsgrundlage für die Aufgabenwahrnehmung der Wasserbehörden und die Planung und Durchführung von Einsätzen der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes dar. Für die betroffene Bevölkerung bieten die hydrologischen Lageberichte eine Grundlage für eigenverantwortliche Vorkehrungen, um Schäden an Leib, Leben und Sachgütern abzuwenden. Dieser Erlass regelt die Verteilung der hydrologischen Lageberichte des LANUV innerhalb der Landesverwaltung. Inhalt, Aufbau und Layout sind kein Regelungsgegenstand dieses Erlasses.

2

Aufgaben des LANUV

2.1

Erstellung hydrologischer Lageberichte

Das LANUV trifft die Entscheidung, ob und zu welchem Zeitpunkt ein hydrologischer Lagebericht erstellt und bekannt gegeben wird, nach einem abgestimmten Prozess anhand der eigenen Analyse der hydrologischen Situation.

2.2

Zuordnung zu Teileinzugsgebieten

Um die Informationsweitergabe gezielt zu steuern, werden die Lageberichte den voraussichtlich betroffenen Teileinzugsgebieten der Gewässer in NRW zugeordnet. Das LANUV trifft im Rahmen der Erstellung der hydrologischen Lageberichte die Entscheidung über die Zuordnung zu folgenden 17 Teileinzugsgebieten:

- a) Ahreinzugsgebiet in NRW
- b) Diemeleinzugsgebiet in NRW
- c) Edereinzugsgebiet in NRW
- d) Emseinzugsgebiet in NRW
- e) Emschereinzugsgebiet
- f) Erfteinzugsgebiet in NRW
- g) Issel-, Berkel-, Vechteinzugsgebiet in NRW
- h) Lahneinzugsgebiet in NRW
- i) Lippeeinzugsgebiet
- j) Niers- u. Schwalmeeinzugsgebiet in NRW
- k) Rheingraben-Nord in NRW
- l) Ruhreinzugsgebiet
- m) Rureinzugsgebiet in NRW
- n) Westl. Siegeinzugsgebiet in NRW
- o) Östl. Siegeinzugsgebiet in NRW
- p) Weserzflüsse in NRW
- q) Wuppereinzugsgebiet

Eine Lage im Sinne des hydrologischen Lageberichts beginnt mit dem Versand des ersten hydrologischen Lageberichts und endet mit dem Versand des letzten hydrologischen Lageberichts mit der Bezeichnung „Schlussmeldung“. Die Gesamtanzahl der hydrologischen Lageberichte, die während einer Lage erstellt werden und die Häufigkeit der Erstellung sind von der hydrologischen Situation abhängig und liegen im Ermessen des LANUV.

Das LANUV ordnet hydrologische Lageberichte allen Teileinzugsgebieten zu,

- a) die innerhalb einer Lage in einem vorangegangenen hydrologischen Lagebericht bereits zugeordnet waren oder
- b) die zum Zeitpunkt der Erstellung des hydrologischen Lageberichts voraussichtlich betroffen sein werden.

2.3

Versand hydrologischer Lageberichte

Unabhängig von der Zuordnung zu den Teileinzugsgebieten, sendet das LANUV gemäß Anlage 1 hydrologische Lageberichte immer per E-Mail an den Verteiler für folgende ständige Empfänger:

- a) Das Lagezentrum der Landesregierung NRW,
- b) den Meldekopf und die Fachabteilung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, im Folgenden MUNV, und
- c) das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Entsprechend der erfolgten Zuordnung zu den Teileinzugsgebieten sendet das LANUV gemäß Anlage 2 hydrologische Lageberichte per E-Mail an den Verteiler für folgende Empfänger bei räumlicher Zuordnung:

- a) Die Meldeköpfe der voraussichtlich betroffenen Bezirksregierungen und
- b) die Einheitlichen Leitstellen für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst der voraussichtlich betroffenen Kreise und kreisfreien Städte, im Folgenden Einheitliche Leitstellen.

Zusätzlich zu diesem E-Mail-Versand veröffentlicht das LANUV die hydrologischen Lageberichte auf einem eigenen Internetportal sowie im länderübergreifenden Hochwasserportal, über das automatisierte Push-Mitteilungen in verschiedenen Warn-Apps ausgelöst werden.

3

Aufgaben des Ministeriums des Innern (IM)

Sollten sich Änderungen in den Kontaktdaten der Meldeköpfe der Bezirksregierungen oder der Einheitlichen Leitstellen ergeben, werden diese LANUV und MUNV unmittelbar vom IM mitgeteilt. Die geänderten E-Mail-Adressen werden vom LANUV unmittelbar in den Verteilern der Einheitlichen Leitstellen und Meldeköpfen der Bezirksregierungen aktualisiert. MUNV und IM nehmen eine Anpassung des Runderlasses beziehungsweise der Anlagen vor.

4

Aufgaben des Meldekopfes des MUNV

Bei Erhalt eines hydrologischen Lageberichts durch das LANUV wird dieser vom Meldekopf des MUNV unverzüglich und gleichzeitig per E-Mail innerhalb des MUNV an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

5

Aufgaben der Meldeköpfe der Bezirksregierungen

Bei Erhalt eines hydrologischen Lageberichts durch das LANUV wird dieser von den Meldeköpfen der Bezirksregierungen unverzüglich und gleichzeitig per E-Mail innerhalb der Bezirksregierung an die zuständigen Dezerate der Wasserwirtschaft und Gefahrenabwehr weitergeleitet.

6

Aufgaben der Einheitlichen Leitstellen

Bei Erhalt eines hydrologischen Lageberichts durch das LANUV wird dieser von den Einheitlichen Leitstellen unverzüglich und gleichzeitig per E-Mail innerhalb der Kreise und kreisfreien Städte an die zuständige untere Wasserbehörde und weitere notwendige Empfänger im eigenen Ermessen weitergeleitet.

7

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 23. Januar 2023 in Kraft.

Anlage 1:**E-Mail Verteiler für ständige Empfänger
der hydrologischen Lageberichte**

<u>Institution</u>	<u>E-Mail Adresse</u>
Lagezentrum der Landesregierung NRW	lagezentrumlandesregierungimnrw@im.nrw.de
Meldekopf des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MUNV) Fachabteilung des MUNV	meldekopf@lanuv.nrw.de hochwasser@munv.nrw.de
Gemeinsames Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	gmlz@bbk.bund.de

E-Mail Verteiler für Empfänger der hydrologischen Lageberichte bei räumlicher Zuordnung

1. Ahreinzugsgebiet in NRW

<u>Leitstellen</u>	<u>Mail</u>
Bonn	leitstelle.feuerwehr@bonn.de
Euskirchen	leitstelle@kreis-euskirchen.de
<u>Bezirksregierungen</u>	<u>Mail</u>
Köln	bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de

2. Diemeleinzugsgebiet in NRW

<u>Leitstellen</u>	<u>Mail</u>
Bielefeld	feuerwehr.leitstelle@bielefeld.de
Gütersloh	kreisleitstelle.guetersloh@gt-net.de
Herford	leitstelle@kreis-herford.de
Hochsauerlandkreis	leitstelle@hochsauerlandkreis.de
Höxter	leitstelle@kreis-hoexter.de
Lippe	leitstelle@kreis-lippe.de
Minden-Lübbecke	leitstelle@minden-luebbecke.de
Olpe	leitstelle@kreis-olpe.de
Paderborn	leitstelle@kreis-paderborn.de
Siegen-Wittgenstein	leitstelle@siegen-wittgenstein.de
<u>Bezirksregierungen</u>	<u>Mail</u>
Detmold	bezirksregierung-detmold-gefahrenabwehr@bezreg-detmold.nrw.de
Arnsberg	bezirksregierung-arnsberg-gefahrenabwehr@bezreg-arnsberg.nrw.de

3. Edereinzugsgebiet in NRW

<u>Leitstellen</u>	<u>Mail</u>
Bielefeld	feuerwehr.leitstelle@bielefeld.de
Gütersloh	kreisleitstelle.guetersloh@gt-net.de
Herford	leitstelle@kreis-herford.de
Hochsauerlandkreis	leitstelle@hochsauerlandkreis.de
Höxter	leitstelle@kreis-hoexter.de
Lippe	leitstelle@kreis-lippe.de
Minden-Lübbecke	leitstelle@minden-luebbecke.de
Olpe	leitstelle@kreis-olpe.de
Paderborn	leitstelle@kreis-paderborn.de
Siegen-Wittgenstein	leitstelle@siegen-wittgenstein.de
<u>Bezirksregierungen</u>	<u>Mail</u>
Detmold	bezirksregierung-detmold-gefahrenabwehr@bezreg-detmold.nrw.de
Arnsberg	bezirksregierung-arnsberg-gefahrenabwehr@bezreg-arnsberg.nrw.de

4. Emseinzugsgebiet in NRW

<u>Leitstellen</u>	<u>Mail</u>
Bielefeld	feuerwehr.leitstelle@bielefeld.de
Coesfeld	kreisleitstelle@kreis-coesfeld.de
Gütersloh	kreisleitstelle.guetersloh@gt-net.de
Hamm	37leit1@stadt.hamm.de
Lippe	leitstelle@kreis-lippe.de
Münster	leitstelle-feuerwehr@stadt-muenster.de
Paderborn	leitstelle@kreis-paderborn.de
Steinfurt	kreisleitstelle@kreis-steinfurt.de
Warendorf	leitstelle@kreis-warendorf.de
<u>Bezirksregierungen</u>	<u>Mail</u>
Münster	bezirksregierung-muenster-gefahrenabwehr@bezreg-muenster.nrw.de
Detmold	bezirksregierung-detmold-gefahrenabwehr@bezreg-detmold.nrw.de

5. Emschereinzugsgebiet**Leitstellen**

Bochum
 Bottrop
 Dortmund
 Duisburg
 Ennepe-Ruhr-Kreis
 Essen
 Gelsenkirchen
 Herne
 Mülheim a.d.R.
 Oberhausen
 Recklinghausen
 Unna
 Wesel

Mail

leitstelle@bochum.de
leitstelle@bottrop.de
einsatzl@stadtdo.de
leitstelle@feuerwehr.duisburg.de
lagedienst@feuerwehr.duisburg.de
poststelle@leitstelle-en.de
leitstelle@feuerwehr.essen.de
feuerwehrleitstelle@gelsenkirchen.de
leitstelle@herne.de
lagezentrum@muelheim-ruhr.de
feuerwehrleitstelle@oberhausen.de
kreisleitstelle@kreis-recklinghausen.de
leitstelle@kreis-unna.de
kreisleitstelle-wesel@kreis-wesel.de

Bezirksregierungen

Münster
 Düsseldorf
 Arnsberg

Mail

bezirksregierung-muenster-gefahrenabwehr@bezreg-muenster.nrw.de
bezirksregierung-duesseldorf-gefahrenabwehr@bezreg-duesseldorf.nrw.de
bezirksregierung-arnsberg-gefahrenabwehr@bezreg-arnsberg.nrw.de

6. Erfteinzugsgebiet in NRW**Leitstellen**

Düren
 Düsseldorf
 Köln
 Euskirchen
 Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis-Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail

leitstelle@kreis-dueren.de
lagedienst.feuerwehr@duesseldorf.de
leitstelle@stadt-koeln.de
leitstelle@kreis-euskirchen.de
mail@leitstelle-rhein-erft.de
kreisleitstelle@rhein-kreis-neuss.de
leitstelle@rhein-sieg-kreis.de

Bezirksregierungen

Köln
 Düsseldorf

Mail

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de
bezirksregierung-duesseldorf-gefahrenabwehr@bezreg-duesseldorf.nrw.de

7. Issel-, Berkel-, Vechteeinzugsgebiet in NRW**Leitstellen**

Borken
 Coesfeld
 Kleve
 Steinfurt
 Wesel

Mail

leitstelle@kreis-borken.de
kreisleitstelle@kreis-coesfeld.de
leitstelle@kreis-kleve.de
kreisleitstelle@kreis-steinfurt.de
kreisleitstelle-wesel@kreis-wesel.de

Bezirksregierungen

Münster
 Düsseldorf

Mail

bezirksregierung-muenster-gefahrenabwehr@bezreg-muenster.nrw.de
bezirksregierung-duesseldorf-gefahrenabwehr@bezreg-duesseldorf.nrw.de

8. Lahneinzugsgebiet in NRW**Leitstellen**

Siegen-Wittgenstein

Mail

leitstelle@siegen-wittgenstein.de

Bezirksregierungen

Arnsberg

Mail

bezirksregierung-arnsberg-gefahrenabwehr@bezreg-arnsberg.nrw.de

9. Lippeinzugsgebiet**Leitstellen**

Bottrop
Borken
Coesfeld
Dortmund
Gelsenkirchen
Gütersloh
Hamm
Hochsauerlandkreis
Höxter
Lippe
Münster
Paderborn
Recklinghausen
Soest
Unna
Warendorf
Wesel

Mail

leitstelle@bottrop.de
leitstelle@kreis-borken.de
kreisleitstelle@kreis-coesfeld.de
einsatzl@stadtdo.de
feuerwehrleitstelle@gelsenkirchen.de
kreisleitstelle.guetersloh@gt-net.de
37leit1@stadt.hamm.de
leitstelle@hochsauerlandkreis.de
leitstelle@kreis-hoexter.de
leitstelle@kreis-lippe.de
leitstelle-feuerwehr@stadt-muenster.de
leitstelle@kreis-paderborn.de
kreisleitstelle@kreis-recklinghausen.de
leitstelle@kreis-soest.de
leitstelle@kreis-unna.de
leitstelle@kreis-warendorf.de
kreisleitstelle-wesel@kreis-wesel.de

Bezirksregierungen

Düsseldorf
Münster
Arnsberg
Detmold

Mail

bezirksregierung-duesseldorf-gefahrenabwehr@bezreg-duesseldorf.nrw.de
bezirksregierung-muenster-gefahrenabwehr@bezreg-muenster.nrw.de
bezirksregierung-arnsberg-gefahrenabwehr@bezreg-arnsberg.nrw.de
bezirksregierung-detmold-gefahrenabwehr@bezreg-detmold.nrw.de

10. Niers- u. Schwalmeeinzugsgebiet in NRW**Leitstellen**

Heinsberg
Kleve
Krefeld
Möchengladbach
Rhein-Kreis-Neuss
Viersen
Wesel

Mail

leitstelle@kreis-heinsberg.de
leitstelle@kreis-kleve.de
fw.leitstelle@krefeld.de
leitstelle.feuerwehr@moenchengladbach.de
kreisleitstelle@rhein-kreis-neuss.de
kreisleitstelle@kreis-viersen.de
kreisleitstelle-wesel@kreis-wesel.de

Bezirksregierungen

Köln
Düsseldorf

Mail

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de
bezirksregierung-duesseldorf-gefahrenabwehr@bezreg-duesseldorf.nrw.de

11. Rheingraben-Nord in NRW**Leitstellen**

Bonn
Bottrop
Borken
Düsseldorf
Duisburg

Kleve
Köln
Krefeld
Leverkusen
Mettmann
Mülheim a.d.R.
Oberhausen
Rheinisch-Bergischer-Kreis
Rhein-Erft-Kreis
Rhein-Kreis-Neuss
Rhein-Sieg-Kreis
Solingen
Viersen
Wesel
Wuppertal

Mail

leitstelle.feuerwehr@bonn.de
leitstelle@bottrop.de
leitstelle@kreis-borken.de
lagedienst.feuerwehr@duesseldorf.de
leitstelle@feuerwehr.duisburg.de
lagedienst@feuerwehr.duisburg.de
leitstelle@kreis-kleve.de
leitstelle@stadt-koeln.de
fw.leitstelle@krefeld.de
feuerwehr.leitstelle@stadt.leverkusen.de
leitstelle@kreis-me.de
lagezentrum@muellheim-ruhr.de
feuerwehrleitstelle@oberhausen.de
leitstelle@rbk-online.de
mail@leitstelle-rhein-erft.de
kreisleitstelle@rhein-kreis-neuss.de
leitstelle@rhein-sieg-kreis.de
leitstelle@solingen.de
kreisleitstelle@kreis-viersen.de
kreisleitstelle-wesel@kreis-wesel.de
leitstelle.feuerwehr@stadt.wuppertal.de

Bezirksregierungen

Köln
Düsseldorf
Münster

Mail

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de
bezirksregierung-duesseldorf-gefahrenabwehr@bezreg-duesseldorf.nrw.de
bezirksregierung-muenster-gefahrenabwehr@bezreg-muenster.nrw.de

12. Ruhreinzugsgebiet**Leitstellen**

Bochum
 Dortmund
 Duisburg
 Ennepe-Ruhr-Kreis
 Essen
 Hagen
 Hochsauerlandkreis
 Märkischer Kreis
 Mettmann
 Mülheim a.d.R.
 Oberbergischer Kreis
 Oberhausen
 Olpe
 Soest
 Unna
 Wuppertal

Mail

leitstelle@bochum.de
einsatzl@stadtdo.de
leitstelle@feuerwehr.duisburg.de
lagedienst@feuerwehr.duisburg.de
poststelle@leitstelle-en.de
leitstelle@feuerwehr.essen.de
leitstelle@stadt-hagen.de
leitstelle@hochsauerlandkreis.de
leitstelle@maerkischer-kreis.de
leitstelle@kreis-me.de
lagezentrum@muelheim-ruhr.de
leitstelle@leitstelle-obk.de
feuerwehrleitstelle@oberhausen.de
leitstelle@kreis-olpe.de
leitstelle@kreis-soest.de
leitstelle@kreis-unna.de
leitstelle.feuerwehr@stadt.wuppertal.de

Bezirksregierungen

Düsseldorf
 Arnsberg

Mail

bezirksregierung-duesseldorf-gefahrenabwehr@bezreg-duesseldorf.nrw.de
bezirksregierung-arnsberg-gefahrenabwehr@bezreg-arnsberg.nrw.de

13. Rureinzugsgebiet in NRW**Leitstellen**

Düren
 Euskirchen
 Heinsberg
 Städteregion Aachen
 Viersen

Mail

leitstelle@kreis-dueren.de
leitstelle@kreis-euskirchen.de
leitstelle@kreis-heinsberg.de
Leitstelle.StaedteRegion.Aachen@mail.aachen.de
kreisleitstelle@kreis-viersen.de

Bezirksregierungen

Köln

Mail

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de

14. Westl. Siegeinzugsgebiet in NRW**Leitstellen**

Märkischer Kreis
 Oberbergischer Kreis
 Rheinisch-Bergischer-Kreis
 Rhein-Sieg-Kreis
 Siegen-Wittgenstein

Mail

leitstelle@maerkischer-kreis.de
leitstelle@leitstelle-obk.de
leitstelle@rbk-online.de
leitstelle@rhein-sieg-kreis.de
leitstelle@siegen-wittgenstein.de

Bezirksregierungen

Köln
 Arnsberg

Mail

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de
bezirksregierung-arnsberg-gefahrenabwehr@bezreg-arnsberg.nrw.de

15. Östl. Siegeinzugsgebiet in NRW**Leitstellen**

Märkischer Kreis
 Oberbergischer Kreis
 Rheinisch-Bergischer-Kreis
 Rhein-Sieg-Kreis
 Siegen-Wittgenstein

Mail

leitstelle@maerkischer-kreis.de
leitstelle@leitstelle-obk.de
leitstelle@rbk-online.de
leitstelle@rhein-sieg-kreis.de
leitstelle@siegen-wittgenstein.de

Bezirksregierungen

Köln
 Arnsberg

Mail

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de
bezirksregierung-arnsberg-gefahrenabwehr@bezreg-arnsberg.nrw.de

16. Weserzuflüsse in NRW**Leitstellen**

Bielefeld
 Gütersloh
 Herford
 Hochsauerlandkreis
 Höxter
 Lippe
 Minden-Lübbecke
 Olpe
 Paderborn
 Siegen-Wittgenstein

Mail

feuerwehr.leitstelle@bielefeld.de
kreisleitstelle.guetersloh@gt-net.de
leitstelle@kreis-herford.de
leitstelle@hochsauerlandkreis.de
leitstelle@kreis-hoexter.de
leitstelle@kreis-lippe.de
leitstelle@minden-luebbecke.de
leitstelle@kreis-olpe.de
leitstelle@kreis-paderborn.de
leitstelle@siegen-wittgenstein.de

Bezirksregierungen

Detmold

Mail

bezirksregierung-detmold-gefahrenabwehr@bezreg-detmold.nrw.de

17. Wuppereinzugsgebiet**Leitstellen**

Düsseldorf
 Ennepe-Ruhr-Kreis
 Köln
 Leverkusen
 Märkischer Kreis
 Kreis Mettmann
 Oberbergischer Kreis
 Remscheid
 Rheinisch-Bergischer-Kreis
 Solingen
 Wuppertal

Mail

lagedienst.feuerwehr@duesseldorf.de
poststelle@leitstelle-en.de
leitstelle@stadt-koeln.de
feuerwehr.leitstelle@stadt.leverkusen.de
leitstelle@maerkischer-kreis.de
leitstelle@kreis-me.de
leitstelle@leitstelle-obk.de
leitstelle@remscheid.de
leitstelle@rbk-online.de
leitstelle@solingen.de
leitstelle.feuerwehr@stadt.wuppertal.de

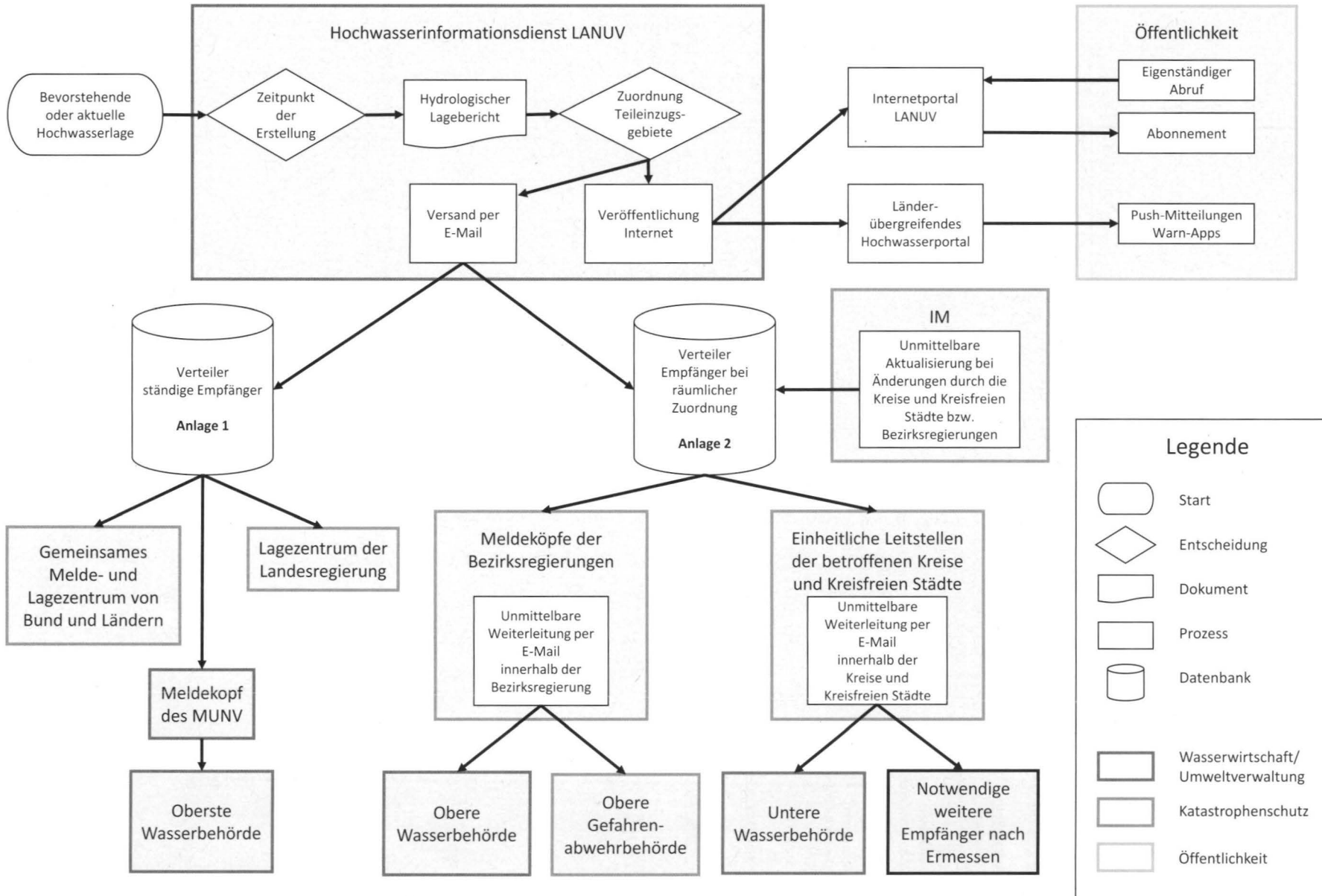
Bezirksregierungen

Köln
 Düsseldorf
 Arnsberg

Mail

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de
bezirksregierung-duesseldorf-gefahrenabwehr@bezreg-duesseldorf.nrw.de
bezirksregierung-arnsberg-gefahrenabwehr@bezreg-arnsberg.nrw.de

Anlage 3 – Schaubild zu Prozessen und Meldewegen bei der Verteilung hydrologischer Lageberichte



788

Widerruf der Anerkennung der Nichtverfügbarkeit von ökologischen Eiweißfuttermitteln für die ökologische Schweine- und Geflügelhaltung als Katastrophenfall

Allgemeinverfügung
des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 16. Dezember 2022

1

Widerruf der Anerkennung des Katastrophenereignisses Im Rahmen des Vollzugs von

- Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 der Kommission vom 24. September 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion (ABl. L 428 vom 18.12.2020, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung,
- § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) in der jeweils geltenden Fassung, und
- § 2 Absatz 1 Nr. 10 der Zuständigkeitsverordnung Agrar vom 5. Februar 2019 (GV. NRW. S. 116) in der jeweils geltenden Fassung,

widerruft das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als zuständige Behörde den förmlichen Beschluss zum Katastrophenereignis vom 9. August 2022 (MBL. NRW. S. 687) wegen der negativen Auswirkungen der russischen Invasion in die Ukraine auf die Verfügbarkeit von ökologischen Eiweißfuttermitteln.

2

Begründung

Auf der Grundlage der Prüfung der in den EU-Raum importierten Mengen an Sonnenblumenkernen und Sonnenblumenpresskuchen (TRACES-Auswertung) in dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum 15. August 2022 durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und gemäß Rechercheergebnis der Projektleitung des Projektes „Deutsch-Ukrainische Kooperation Ökolandbau“ vom 6. September 2022, die sich auf Abfragen bei den wichtigsten Bio-Verbänden und Bio-Unternehmen in der Ukraine sowie auf Informationen der Bio-Kontrollstelle Organic Standard stützt, liegt keine Katastrophensituation in Bezug auf die Versorgung mit ökologisch erzeugten Eiweißfuttermitteln in Nordrhein-Westfalen vor.

Das ukrainische Landwirtschaftsministerium hat aktuell in einem Schreiben an die Europäische Kommission und an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erklärt, dass der ukrainische ökologische/biologische Export in den ersten acht Monaten des Jahres 2022 in die EU im Vergleich mit dem gleichen Zeitraum 2021 gestiegen und damit eine stabile Versorgung mit ukrainischen Bio-Produkten zu den Handelspartnern in der EU gegeben sei. Die Zulassung von Ausnahmen zur Verwendung von nichtökologischem Eiweißfutter in Europa würden sich dabei negativ auf die ukrainische Bio-Erzeugung, dem Export und den Import in die EU auswirken.

Aufgrund der oben beschriebenen aktuellen Lage widerruft das LANUV die Feststellung zum Katastrophenfall für Nordrhein-Westfalen.

3

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg

- 59821 Arnsberg, Jägerstrasse 1 für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der kreisfreien Städte, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna sowie für Unternehmer mit Geschäftssitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen
- 50667 Köln, Appellhofplatz für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises
- 32389 Minden, Königswall 8 für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn
- 48147 Münster, Piusallee 38 für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Widerruf gilt ab seiner Bekanntgabe.

Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

S c h m i d t

II.**Ministerpräsident****Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Ghana in Dortmund**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 2 – 01.48-1/19

Vom 9. Januar 2023

Das Herrn Klaus Wegener erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Ghana in Dortmund mit dem Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 31. Oktober 2022 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Ghana in Dortmund ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2023 S. 42

III.**Unfallkasse Nordrhein****Bekanntmachung des Wahlausschusses zum
Ergebnis der Wahl der Vertreterversammlung im
Rahmen der Sozialversicherungswahl 2023 bei der
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen gem. § 28 Absatz 2
der Wahlordnung für die Sozialversicherung
(SVWO)**

Vom 22. Dezember 2022

Der Wahlausschuss der Unfallkasse-Nordrhein-Westfalen hat folgende Feststellungen gemäß § 28 der SVWO getroffen:

1.

Für die Wählergruppen der Versicherten und der Arbeitgeber findet keine Wahlhandlung statt, da in beiden Wählergruppen jeweils nur eine Vorschlagsliste zugelassen wurde (§ 28 Absatz 1, 1. Halbsatz SVWO) und nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber benannt worden sind, als Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen sind.

2.

Als Wahlergebnis der Sozialversicherungswahl 2023 der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen gelten folgende Bewerberinnen und Bewerber als Mitglieder der Vertreterversammlung als gewählt:

2.1

Vorschlagsliste Gruppe der Versicherten

Listenträger: Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di

Mitglieder:	Stellvertreterinnen und Stellvertreter:
1. Martin Biewald	1. Katharina Lang
2. Elke Redeker	2. Thomas Arndt
3. Wolfgang Heimes	3. René Lozynski
4. Monika Karstaedt	4. Tobias Grunwald
5. Dr. Georg Zimmermann	5. Birgit Bayer
6. Michaela Sarazin	6. Gernot Marx
7. Birgit Damaschke	7. Dr. Vanessa Kogel
8. Ludger Schlinkmann	8. Hannah Koppetz-Mitra
9. Achim Schlömer	9. Elmar Mettke
10. Benjamin Thomas	10. Heike Lindemann
11. Tjark Sauer	11. Sylvia Mölders
12. Diana Sander-Kanne	12. Joachim Kraus

2.2

Vorschlagsliste Gruppe der Arbeitgeber:

Listenträger: Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen e. V. - KAV NW e. V.

Mitglieder:	Stellvertreterinnen und Stellvertreter:
1. Michael Esken	1. Michael Boos
2. Dr. Gabriele Neugebauer	2. Bernd Küppers
3. Matthias Kleinschmidt	3. Cigdem Bern
4. Frank Walter	4. Dr. Monique Offelder
5. Ralf Pagenkopf	5. Dr. Linus Tepe
6. Torsten Herbert	6. Frank Schneider
7. Andreas Wohland	7. Elke Kappen

3.

Die in den Vorschlagslisten benannten Bewerberinnen und Bewerber gelten mit Ablauf des Wahltages, des 31. Mai 2023, als gewählt (§ 28 Absatz 3 SVWO).

4.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung folgt § 28 Absatz 2 SVWO. Auf die Bekanntmachung Nr. 11 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 2023 des Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen vom 15. November 2022 (veröffentlicht am 7. Dezember 2022) wird Bezug genommen.

Düsseldorf, den 22.12.2022

Der Wahlausschuss
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Norbert Schmickele
Vorsitzender

Thomas Wittstock
Beisitzer

Jan Köpcke
Beisitzer

– MBl. NRW. 2023 S. 42

Deutsche Rentenversicherung**Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses
der Deutschen Rentenversicherung Westfalen
gemäß § 28 Absatz 2 der Wahlordnung für die
Sozialversicherung (SVWO)**

Vom 18. Januar 2023

Der Wahlausschuss der Deutschen Rentenversicherung Westfalen hat folgendes Wahlergebnis festgestellt:

I.

Für die Gruppe der Versicherten ist die Liste des Deutschen Gewerkschaftsbundes DGB-Bezirk NRW (DGB NRW) / Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen NRW (ACA-NRW) mit 15 Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen worden.

Für die Gruppe der Arbeitgeber ist die Vorschlagsliste der unternehmer nrw (Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e. V.) mit 15 Bewerberinnen und Bewerbern eingereicht worden.

Diese wurde auch vom Wahlausschuss zugelassen.

Da in beiden Gruppen insgesamt nicht mehr Bewerber benannt wurden als Mitglieder zu wählen sind, gelten

die Vorgeschlagenen mit Ablauf des Wahltages (31. Mai 2023) gemäß § 46 Absatz 2 SGB IV und § 28 Absatz 3 SVWO als gewählt mit der Folge, dass eine Wahl mit Wahlhandlung unterbleibt.

II.

Die Wahl zur Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen hat demnach folgendes Ergebnis:

Gruppe der Versicherten Vorschlagsliste	Anzahl der Sitze
Deutscher Gewerkschaftsbund DGB-Bezirk NRW (DGB NRW) / Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen NRW (ACA-NRW)	15

Gruppe der Arbeitgeber Vorschlagsliste	Anzahl der Sitze
unternehmer nrw Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V.	15

III.

Mit Ablauf des Wahltages, dem 31. Mai 2023, gelten gemäß § 28 Absatz 3 SVWO als gewählt:

Vertreter der Versicherten

Mitglieder

Name/Vorname
Tietjen, Carmen
Beckord, Ulrich
Kerscher, Marina
Anacker, Manuela
Icking, Fabienne
Klee, Frank
Gajewski, Detlef
Hamers, Maresa
Jungermann, Jens
Ries, Harold
Valentin, Victoria
Mathiak, Birgit
Nacke, Stefan
Seier, Annette
Bagli, Nevzat

Stellvertreter

Name/Vorname
Marquard, Andrea
Gulcz, Michael
Sandner, Anne
Kube, Beatrix
Niggemeier, Ingo
Gleisner, Gabriele
Lage, Timo
Schmeing, Ute
Kühnel, Frank
Scharwey, Christian
Meiers, Roswitha
Krause, Rudi
Schafmeister, Regina
Kalinke, Rudolf
Rothholz, Ingo

Vertreter der Arbeitgeber

Mitglieder

Name/Vorname
Brasse, Ernst-Peter
Balve-Richard, Heike
Ehrhardt, Werner
Büchling, Christoph
Cramer, Melanie
Meyer, Mara
Gökce, Özgür
Wegener, Uta
Grommes, Ulrich
Heuer, Wolfgang
Hinz, Astrid
Ottenjann, Johann-
Christoph
Tofote, Stefan
Klaas, Heike
Walloschek, Michael

Stellvertreter

Name/Vorname
Pundt, Christoph
Siegmond, Stefan
Gudehus, Anke
Dreesen, Dirk
Jansing, Nicole
Dr. Kütemann, Martina
Hericks, Siegfried
Pötter, Cornelia
Ohlmeyer, Thomas
Kremer, Elmar
Lanowski, Ingo
Raths, Susanne
Lönnecke, Dirk
Dr. Rhotert, Ines
Poschmann, Michael

Münster, 18. Januar 2023

Der Wahlausschuss
der Deutschen Rentenversicherung Westfalen
Thomas K e c k
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2023 S. 43

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen**Hinweis über die Bekanntmachung der
Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde-
prüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen**

Vom 22. Dezember 2022

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) ist im Internet unter <https://gpanrw.de/service/downloadcenter/rahmen-fuer-die-arbeit-der-gpanrw> öffentlich bekannt gemacht worden.

Herne, den 22. Dezember 2022

Der Präsident der gpaNRW

In Vertretung

Simone K a s p a r

Stellvertreterin des Präsidenten

– MBl. NRW. 2023 S. 43

**Hinweis über die Bekanntmachung der
Benutzungsgebührensatzung 2023 der Gemeinde-
prüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen**

Vom 22. Dezember 2022

Die Benutzungsgebührensatzung 2023 der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) ist im Internet unter <https://gpanrw.de/service/downloadcenter/rahmen-fuer-die-arbeit-der-gpanrw> öffentlich bekannt gemacht worden.

Herne, den 22. Dezember 2022

Der Präsident der gpaNRW

In Vertretung

Simone K a s p a r

Stellvertreterin des Präsidenten

– MBl. NRW. 2023 S. 43

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569